

Satzung des Hallenbadvereins Offheim

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

"Hallenbadverein Offheim",

nachfolgend Verein genannt.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg eingetragen werden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Namen.

Der Verein hat seinen Sitz in Limburg an der Lahn.

Die Geschäftsstelle befindet sich in 65555 Limburg, Am Hallenbad 2.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Schwimmsportes. Dieser Vereinszweck wird durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung des Hallenbades Offheim erreicht.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Förderung des Schwimmsportes als Breiten- und Leistungssport.
- Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder im Hallenbad.
- Durchführung von Schwimmkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Durchführung von Schwimmwettbewerben.
- Förderung des Behindertenschwimmens.
- Förderung des Seniorenschwimmens.
- Förderung des Tauchsports.
- Förderung des Schul-Schwimmens.
- Unterstützung der Ausbildungsaufgaben der Wasserrettungsorganisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Die Ausübung der aktiven Mitgliedschaft ist ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten (Einzelpersonen und Familien).

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sie unterstützen durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins, üben jedoch keine weiteren Rechte im Verein aus.

Durch ihre Eintrittserklärung erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins regelt die Beitrags- und Nutzungsordnung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitglieds
- Tod des Mitglieds
- Auflösung bei juristischen Personen.
- Ausschluss

Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn der Austritt mindestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.

Durch Beschluss des Vorstandes, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt.

§ 5 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Es werden eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu wird eine Beitrags- und Nutzungsordnung beschlossen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

Das aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über den Betrag von 20.000,- € hinaus, der nicht durch das Haushaltsbudget abgedeckt ist, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Limburg und durch Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen ein. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung in der Schwimmhalle auszuhängen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen, der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder sonstige Belange des Vereins dies erfordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Einladung mindestens 2 Wochen zuvor auf dem gleichen Wege erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens 7 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Einzelmitglieder unter 16 Jahren können ihr Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrnehmen lassen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Abstimmungen erfolgen offen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Beisitzer.
- Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Sonderbeiträge und der Nutzungszeiten durch Beschluss der Beitrags- und Nutzungsordnung.
- Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschluss von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses.
- Beschluss über Initiativen des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist im Bad auszuhängen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) dem technischen Leiter

Die Hauptversammlung kann einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sowie Stellvertreter für den Schriftführer, den Schatzmeister und den technischen Leiter wählen.

Der Vorstand kann bei Bedarf um bis zu 6 Beisitzer erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:

der erste Vorsitzende,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schriftführer,
der Schatzmeister,
der technische Leiter.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme der durch die Stadt Limburg entsandten zwei Mitglieder, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen im steuerlich zulässigen Rahmen können jedoch gewährt werden.

§ 8 Arbeitsgruppen/ Beauftragungen

1. Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen wählen ihren Sprecher selbst. Die Sprecher der

Arbeitsgruppen können bei Bedarf an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Der Vorstand kann durch ein Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten werden.

2. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu ist die geplante Satzungsänderung im Wortlaut mit einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich erteilen.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Den Mitgliedern ist hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, Mitteilung zu machen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle Verbindlichkeiten gegenüber der Kreisstadt Limburg abzulösen und ggf. durch die Kreisstadt überlassene Gebäude und Gegenstände zurückzugeben. Darüber hinausgehendes Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die nachfolgend genannten gemeinnützigen Vereine:

- | | |
|--|--|
| a) DLRG Kreisverband Limburg-Weilburg, | b) DLRG OG Elz e.V. |
| c) DLRG OG Hadamar e.V. | d) DLRG OG Brechen-Runkel-Villmar e.V. |
| e) DLRG OG Dornburg | f) SV Poseidon e.V. Limburg |
| g) Rheuma Liga Hessen, OV Limburg | h) BSG Diez-Limburg e.V. |
| i) Triathlon Equipe Elz e.V. | |

die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden haben.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 24.1.2005 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Diese Satzung wurde zuletzt auf der Hauptversammlung am 26.1.2026 geändert. Die Änderungen treten mit diesem Tage in Kraft.